



---

# Kindergartenordnung

---

## Aufnahme

- In den Waldkindergarten können Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- Kinder aus Hadamar und den Stadtteilen werden bevorzugt aufgenommen.
- Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind im Vorfeld ausführliche Gespräche zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal des Waldkindergartens sowie einer medizinisch oder sonstigen therapeutisch tätigen Fachkraft, die das Kind gut kennt, angezeigt.
- Der Träger legt mit den pädagogischen Fachkräften die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder der Einrichtung fest.
- Es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen entsprechend den Impfpfehlungen der STIKO vornehmen zu lassen. Dazu gehören insbesondere die Impfungen gegen Tetanus. Der Träger weist jedoch darauf hin, dass auch trotz Schutzimpfungen weiterhin Infektionsrisiken bestehen.
- Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Aufnahmeausschuss. Zu diesem gehören der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins sowie die Kindergartenleitung. Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind verpflichtet, den persönlichen Datenschutz zu wahren. Auf Anfrage muss die Entscheidung gegenüber den Bewerbern begründet werden.
- Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der ausgegebenen Formulare sowie Angaben aller erfragten Informationen.
- Ferner verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend dem Vorstand sowie dem pädagogischen Personal des Waldkindergartens Wildlinge e.V. mitzuteilen, um in Notfällen oder bei plötzlich auftretender Krankheit eines Kindes erreichbar zu sein.
- Die Fördermitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten im Verein Waldkindergarten Wildlinge e.V. ist Bedingung.



## Elternbeitrag

- Die Höhe des Elternbeitrages entspricht der Gebührensatzung der Stadt Hadamar. Einzusehen ist diese auf [www.hadamar.de](http://www.hadamar.de).
- Die Kindergartengebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, sonstigen Schließungstagen, längeren Fehlzeiten eines Kindes und bis zur Wirksamkeit einer eventuellen Kündigung fällig.
- Bei einer nur teilweisen Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten sind die vollen Gebühren zu entrichten.
- Dem Träger ist es nicht möglich, die monatlichen Elternbeiträge zu ermäßigen. Anträge auf öffentliche Hilfe (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/ Sozialamt/ Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz etc.) sind durch die Personensorgeberechtigten direkt an die zuständigen Behörden zu stellen.

## Essen

- Der Kindergarten legt Wert auf ein zuckerfreies Frühstück, wir bitten die Eltern dies bei der Zusammenstellung der Frühstückskisten zu berücksichtigen.
- Für die Kinder wird ein warmes Mittagessen von der AWO in Hadamar bezogen.
- Die Kosten für das Mittagessen entsprechen derzeit **4,30 €** pro in Anspruch genommener Mahlzeit. Abmeldungen zu den Mahlzeiten sind bis Ende der Vorwoche beim pädagogischen Team möglich.

## Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder/ Versicherungsschutz

- Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit persönlicher Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter an den vereinbarten Abgabe- und Abholpunkten und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person.
- Das für den Waldkindergarten Wildlinge e.V. tätige Personal übernimmt die Betreuung der Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten, sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem



pädagogischen Angebot. Während dieser Betreuungszeit ist das pädagogische Personal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

- Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert:
  - Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - Während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen), insbesondere im zugewiesenen Waldgrundstück, am Wildlingsplatz und auf den Wegen dorthin und zurück.
- Mit dem gesetzlichen Unfallschutz sind folglich nicht alle Risiken abgesichert, deshalb wird allen Personensorgeberechtigten der Abschluss einer privaten Unfallversicherung für ihr Kind empfohlen.
- Für den Verlust, Diebstahl, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es ist daher nachzuweisen, dass eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

## Betreuungs- und Schließzeiten

Der Waldkindergarten ist von **Montag – Donnerstag in der Zeit zwischen 7.30 – 16.00 Uhr** geöffnet, **freitags von 7.30 – 14.00 Uhr**.

Der Kindergartenalltag gliedert sich in flexible Bring- und Abholzeiten, die rund um den Wildlingsplatz verbracht werden, sowie eine Kernzeit, während der die Gruppe den Wildlingsplatz meist verlässt.

<b>Flexible Bringzeit</b>	<b>7.30 – 8.30 Uhr</b>
<b>Kernzeit</b>	<b>8.30 Uhr – 11.45 Uhr</b>

### Abholzeiten am Wildlingsplatz

Vor dem Mittagessen	<b>11.45 Uhr – 12.15 Uhr</b>
Nach dem Mittagessen	<b>13.00 Uhr – 13.30 Uhr</b> <b>und 14 Uhr – 16.00 Uhr</b> <b>(35-Stunden-Plätze: späteste Abholzeit 14:30 Uhr)</b>

oder flexible Abholung nach individueller Absprache.



- Nicht geöffnet wird der Kindergarten an gesetzlichen Feiertagen, sowie während der zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegten und bekannt gegebenen Ferien sowie einem pädagogischen Tag im Kindergartenjahr. Außerdem kann es zu zusätzlichen Schließtagen kommen.
- Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- Kann ein Kind den Waldkindergarten nicht besuchen, so ist das pädagogische Personal so bald wie möglich (bis spätestens 8 Uhr) von der Fehlzeit zu unterrichten.
- Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist das pädagogische Personal zu informieren.
- Das Kindergartenjahr entspricht dem hessischen Grundschuljahr. Es beginnt mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Tag vor den Sommerferien des Waldkindergartens.
- Der Waldkindergarten passt sich den Schulferien an und schließt während der Sommerferien für 3 Wochen und in den Winterferien 2 Wochen.
- Schließzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres an die Eltern kommuniziert / ggf. auf der Homepage veröffentlicht und/oder über elektronische Kommunikationswege übermittelt.
- Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder aus folgenden Anlässen ergeben:
  - a) Krankheit
  - b) Behördliche Anordnungen
  - c) Verpflichtung zur Fortbildung
  - d) Fachkräftemangel
  - e) Betriebliche Mängel

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

- Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines pädagogischen Mitarbeiters kann nach Absprache ein Elternteil anstelle der Fachkraft eingesetzt werden.



## Erkrankung eines Kindes, Fehlzeiten

- Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seiner nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- Kinder die an ansteckenden Krankheiten wie z.B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung; Mumps, Pocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, virusbedingtem Fieber, Windpocken, Verlausion o.ä. erkranken, sind bis nach Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes über die vollständige Genesung vom Kindergartenbetrieb auszuschließen. Auch die Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Leitung des Waldkindergartens mitzuteilen. Gleiches gilt für das pädagogische Personal. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- Dem pädagogischen Personal muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Vor Besuch der Einrichtung muss das Kind **mindestens 48 Stunden symptomfrei** sein oder ein ärztliches Attest vorweisen.
- Bei Bindehautentzündung muss das Kind vor Besuch der Einrichtung **mindestens 24 Stunden symptomfrei** sein.

## Eltern als Gesamtschuldner/ Mitwirkung der Eltern

- Zu den Elternpflichten gehören Arbeitsstunden im Interesse des Vereins. Dazu zählen u.a. Putzdienste, Arbeitseinsätze, Unterstützung bei Veranstaltungen etc.
- Die Anzahl der notwendigen Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr, bestehend aus 12 Monaten, werden hiermit festgelegt auf
  - **1 h/Monat für das 1. Kind**
  - **0,5 h/Monat für das 1. Geschwisterkind**
  - **0 h/Monat für jedes weitere Geschwisterkind**

d.h. für ein volles Kindergartenjahr sind für das erste Kind 12h abzuleisten. Bei Eintritt unterjährig verkürzt sich dementsprechend das abzuleistende Arbeitsstundenkontingent.



- Der Nachweis der Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt über Quittierung von zeichnungsberechtigten Personen. Zu diesen gehören u.a. Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Elternbeirates und die pädagogischen Fachkräfte.
- Die Dauer der Arbeitsleistungen darf folgendermaßen angesetzt werden:
  - **Vorstandsarbeit:**
    - **1. und 2. Vorsitzender/ Kassenführer:** 4 h/ Monat
    - **Beigeordnete:** 2 h/ Monat
  - **Elternbeirat:** 1 h/ Monat
  - **Wöchentliche Putzdienste Schützenhaus:** 0,5 h
  - **Arbeitseinsätze Wald/Wildlingsplatz/Rasenmähen:** nach Aufwand
  - **Veranstaltungen/Events:** nach Aufwand/ Dienstzeiten
  - **Kuchen backen:** 1 h/ Kuchen (inkl. Zutaten)
  - **Sonstiges:** Nach Absprache mit dem Vorstand.
- Die Höhe der Arbeitsstunden kann durch folgenden Tatbestand reduziert werden: Das Elternteil akquiriert eine Spende für den Verein. Die Spende kann durch das Elternteil selbst oder aber auch von einer anderen Person/Unternehmung/Einrichtung entrichtet werden, es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, dass die Spende von dem entsprechenden Elternteil verursacht wurde. Hierbei gilt: je 12 € Spendenbetrag wird 1h Arbeitseinsatz gutgeschrieben.
- Wer zum Ende eines jeden Kindergartenjahres nicht seine entsprechenden Arbeitseinsätze oder Spenden nachweisen kann, wird mit je 12 € pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde belastet. Die Nachweise sind unaufgefordert dem Vorstand bzw. dem Elternbeirat zukommen zu lassen.



## Gesundheit und Verantwortung

- Die Personensorgeberechtigten sind über die gesundheitlichen Risiken in einem Waldkindergarten informiert (Belehrung Infektionsschutz)
- Insbesondere die Infektion mit folgenden Krankheiten ist im Wald nicht auszuschließen:
  - FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse
  - Borreliose durch Zeckenbisse
  - Fuchsbandwurm
  - Tollwut
  - Wundstarrkrampf (Tetanus)
  - Hantaviren
  - Hautirritationen bzw. allergische Reaktionen durch Eichenprozessionsspinner
- Durch entsprechende Verhaltensweisen, Regeln und Schutzmaßnahmen können diese Risiken gering gehalten werden. Dasselbe gilt für Vergiftungen durch Pflanzen oder Pilze. Es wird empfohlen den Kinder- oder Hausarzt diesbezüglich zu befragen.
- Zum Schutz vor Zeckenbissen sind die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose und langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung mit Nackenschutz, sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken zu bekleiden.

## Datenschutz

- Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

## Inkrafttreten

- Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt zum **01.02.2024** in Kraft.

## Sonstiges

- Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Hadamar, den 01.02.2024

Der Vorstand des Waldkindergarten Wildlinge e.V.

7

Version 04

Januar 2024

Vereinsvorstand

1. Vorsitzende: Miriam König  
2. Vorsitzende: Lydia Schmidt-Köroglu  
Kassenführer: Erdal Köroglu  
Beigeordnete: Sarah Huf

Bankverbindung:  
IBAN: DE21 5139 0000 0021 7955 00  
BIC: VBMHDE5F  
VR-Nummer: 2319